

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. September 2015

	Seite
Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen	92
Richtlinien des Landeskirchenamtes über die Anlage des Wertpapiervermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Anlagerichtlinien)	94
Richtlinie über Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger für allgemeinkirchliche Aufgaben	98
Kollektenplan 2015/2016	100
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Johannis in Braunschweig ...	102
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz	105
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	109
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	109
Personalnachrichten	109



**Kirchenverordnung
über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub
für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter,
Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen
in der Neufassung
Vom 16. Juli 2015**

Aufgrund der §§ 52 und 53 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 342, 346; ABl. 2015 S. 23, 40) in Verbindung mit § 15 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6), zuletzt geändert am 27. September 2013 (ABl. S. 78) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.
- (2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag von der zuständigen Propstei erteilt, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und die Bereitwilligkeitserklärung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zur Übernahme der Vertretung (Geschäftsführung) vorliegt. Der Antrag ist unter Verwendung des vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Vordruckes an die zuständige Propstei (Propst oder Pröpstin) zu richten. Er soll in der Regel drei Wochen vor Urlaubsantritt gestellt werden.
- (3) Bei der Antragstellung ist mitzuteilen, ob und ggf. wie die Antragstellerin oder der Antragsteller während des Erholungsurlaubs erreichbar ist. Bei der Beantragung ist nachzuweisen, dass die Vertretung sichergestellt ist.
- (4) An besonderen kirchlichen Feiertagen wird Urlaub in der Regel nicht gewährt.
- (5) Der Erholungsurlaub von Pröpstinnen und Pröpsten wird vom Landeskirchenamt genehmigt.
- (6) Soweit diese Kirchenverordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, gilt die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt für jedes Kalenderjahr 44 Kalendertage.
- (2) Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf

der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

- (3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten Kalenderjahres angetreten worden ist. Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr abgewickelt werden.
- (4) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die ausschließlich Religionsunterricht erteilen, erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen zum Sonderurlaub

- (1) Für Sonderurlaub gilt die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Darüber hinaus erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend der für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden geltenden Regelungen der Dienstvertragsordnung.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter, die zusätzlich zu einem vollen Dienstauftrag länger als drei Monate eine Pfarrstelle mitverwalten, können zum Ausgleich für die besonderen Belastungen jährlich bis zu drei Tage Sonderurlaub erhalten.
- (4) Für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die Propstei zuständig.
- (5) § 1 Abs. 2 dieser Kirchenverordnung gilt sinngemäß.

§ 4

Sonderurlaub in anderen Fällen

- (1) In anderen Fällen wird unter entsprechender Anwendung des § 1 Absätze 2 und 3 Urlaub gewährt für:
 - a) Teilnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers an Freizeiten, wenn dies erforderlich ist; dabei ist die Hälfte der über 21 Kalendertage im Urlaubsjahr hinausgehenden Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Die Propstei kann in besonders geregelten Fällen auf Antrag eine andere Regelung treffen.
 - b) Kur- sowie Urlaubs- und Campingseelsorge oder Schiffsseelsorge, wenn das Landeskirchenamt einen entsprechenden Auftrag erteilt oder einem solchen zustimmt. Diese Zeit wird grundsätzlich zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet.
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen, die im gesamt-kirchlichen Interesse liegen, kann Sonderurlaub

für bis zu sieben Tagen pro Kalenderjahr gewährt werden. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen und im Einzelfall weiteren Sonderurlaub gewähren.

- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen, die unter Abs. 1 a) bis c) genannt sind, darf einen Zeitraum von 30 Kalendertagen im Jahr nicht überschreiten.
- (3) Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, zu denen das Landeskirchenamt einberuft oder entsendet, werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 5.

§ 5

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

- (1) Muss die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienort zur Ausübung des Dienstes länger als 24 Stunden verlassen, muss dies rechtzeitig der Propstei unter Angabe der Vertretung mitgeteilt werden. § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Vor der Durchführung auswärtiger vom Kirchenvorstand beschlossener Gemeindeveranstaltungen ist die Zustimmung der Propstei einzuholen.

§ 6

Freistellung vom Dienst

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Soweit es die Dienstobliegenheiten gestatten, sollen Pfarrerinnen und Pfarrer einen Werktag in der Woche von dienstlichen Aufgaben freigestellt sein. Eine Übertragung in die nächste Woche ist möglich. Zusätzlich soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einmal im Monat einen dienstfreien Sonntag haben. Eine Verbindung mit Erholungsurlaub ist zulässig.
- (2) Entfernt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer voraussichtlich für länger als 24 Stunden aus dem Dienstbereich, so ist dies dem Propst oder der Pröpstin unter Angabe der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen.
- (3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann im Einzelfall von der Pröpstin oder dem Propst Dienstbefreiung bis zu zwei Tagen erteilt werden, wenn dringende persönliche Gründe dies erfordern.

§ 7

Urlaub für Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sowie Vikarinnen und Vikare

- (1) Die in dieser Kirchenverordnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für Pfarrverwalterinnen, Pfarrverwalter sowie für Vikarinnen und Vikare.
- (2) Der Urlaub der Vikarinnen und Vikare wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte von der Propstei gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitraum besteht nicht.

§ 8

Sonderregelungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2014

- (1) Für die Kalenderjahre 2011 bis 2014 beträgt der Erholungsurlaub für alle Pfarrerinnen und Pfarrer jeweils 44 Kalendertage.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 3 verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruches nach Absatz 1 für die Kalenderjahre 2011 bis 2014 ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 30. September 2016 angetreten worden ist.
- (3) Erholungsurlaub, der vor dem Kalenderjahr 2012 entstanden ist und der wegen einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht vor Ablauf der Verfallsfrist des § 2 Abs. 3 angetreten worden ist, kann im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr abgewickelt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen vom 11. November 1998 (ABl. 1999 S. 22), zuletzt geändert am 19. Januar 2012 (ABl. 2012 S. 18) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 16. Juli 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Richtlinien des Landeskirchenamtes über die Anlage des Wertpapiervermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Anlagerichtlinien) Vom 30. Juni 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat am 30. Juni 2015 gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe g der Kirchenverfassung die Änderung der Richtlinien über die Anlage des Wertpapiervermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, als auch deren Veröffentlichung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Das Vermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist nach den Vorschriften in § 9 Haushaltsgesetz (HhG) vom 22. Mai 1984 (ABl. S. 100), zuletzt geändert am 27.09.2008 (KABl. Han. S. 196) und § 69 Abs. 1 Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 3. Februar 1982 (ABl. S. 22), zuletzt geändert am 14. September 2010 (ABl. 2011 S. 52) zu verwalten.

In den wortgleichen Regelungen wird bestimmt, dass die Rücklagen „sicher und ertragbringend“ anzulegen sind. Neben der Sicherheit und dem Ertrag ist auf eine ausreichende Liquidität zu achten, damit Rücklagen zur Verfügung stehen, wenn sie für den kirchlichen Haushalt gebraucht werden.

Grundsätze der Anlagepolitik für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Finanz- und Vermögensverwaltung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der direkt von ihr verwalteten Gelder. Für das in einer Fondsverwaltung befindliche Vermögen finden diese Anlagerichtlinien nur Anwendung, wenn keine gesonderten Anlagerestriktionen bestimmt sind, jedoch sind die für den Aktienanteil des Gesamtvermögens festgelegten Höchstgrenzen anzurechnen.

Das Landeskirchenamt (Finanzabteilung) kann darüber hinaus treuhänderisch Gelder von Kirchengemeinden, Stiftungen und anderen Rechtsträgern der Landeskirche verwalten.

Die Anlagerichtlinien finden auch hierfür Anwendung, jedoch wird die Anlage in Form von Aktien, Aktienfonds und alternativen Investments hierfür ausgeschlossen.¹

2. Richtlinien

2.1

Die Zulässigkeit der Anlageformen richtet sich nach den Bestimmungen gemäß den Anlagerestriktionen (Anhang).

¹ Mit Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 13.09.2005 gelten für das Pfarrpfründevermögen gesonderte Bedingungen für den Erwerb von Aktienanlagen.

2.2

Sofern in den Anlagerestriktionen eine Obergrenze angegeben ist, darf diese i.d.R. nicht überschritten werden; der zulässige Anteil an der entsprechenden Vermögensform wird festgelegt. Für die Anteilsberechnung sind das in der Vermögensaufstellung des Vorjahres ausgewiesene Gesamtvermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zuzüglich das in der Vermögensaufstellung ausgewiesene verwaltete Fremdvermögen zugrunde zu legen.

2.3

Das Vermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist wertbeständig, sicher und wirtschaftlich anzulegen. Dies darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

2.4

Ethisch und moralisch bedenkliche Anlagen sind nicht zulässig, konkretisiert durch die Negativliste.

2.5

Ein im Rating gemäß Vorgaben erworbenes Papier (mind. Investmentgrade BBB-) kann nach pflichtgemäßem Ermessen weiter gehalten werden, wenn es um eine Stufe herabgestuft wird und zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit (6 Monate) keine weitere Abstufung unter das Mindestrating erfolgt. Über eine Ratingherabstufung von unter A (nach S&P) wird der Leiter Finanzen informiert.

2.6

In Ausnahmefällen können auch nicht geratete Papiere erworben werden. Dies ist bis zu einer Gesamtsumme von 5 Mio. EUR möglich und bedarf der Zustimmung des Leiters der Finanzabteilung.

3. Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen ergeben sich aus den „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“². Für die Erklärung der Ratings gelten die im Anhang beigefügten Erläuterungen der Ratingagenturen Standard & Poor's sowie Moody's.

Mit Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 30.06.2015 wurden die Anlagerichtlinien vom 06.03.2012 überarbeitet und den wirtschaftlichen und ökonomischen Voraussetzungen angepasst.

Bestandswerte sind unter Renditegesichtspunkten im Zusammenhang mit den Anlagerichtlinien zu überprüfen und müssen nicht zwangsweise veräußert werden.

Neukäufe sind im Rahmen der Anlagerichtlinien anzulegen.

² Bei den „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“ handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Bank-Verlag Medien GmbH. Sie dienen dem besseren Verständnis von Grundlagen, wirtschaftlichen Zusammenhängen, Möglichkeiten und Risiken. Die Basisinformationen können bei jeder Bank und jedem Finanzdienstleistungsinstitut angefordert werden.

4. Anlagerestriktionen für die Finanz- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Mindestrating: Investmentgrade (BBB- oder höher)

Vermögensgegenstände	erlaubt		Anlagevolumen max.	Grenzdefinition	
	ja	nein			
1. verzinsliche Wertpapiere nach Emittent					
öffentliche Hand Bundesrepublik Deutschland	X			<i>10 Mio. € je Emittent, Ausnahme: Emittent Bund, Negativliste Nachhaltigkeit beachten</i>	
öffentliche Hand ausländische Staaten	X				
inländische Unternehmen	X				
ausländische Unternehmen	X				
2. verzinsliche Wertpapiere nach Art					
Floater	X			<i>Der Anteil an Fremdwährungsanlagen soll 15 % Punkte des Gesamtanlagevermögens (bezogen auf die Rücklagen der Landeskirche) nicht überschreiten. Hierbei sollen max. 10 % Punkte auf Aktienanlagen entfallen.</i>	
Nullkupon Anleihen (Zero Bonds)	X				
Stripped Bonds	X				
Kombizinsanleihen/Step up Anleihen	X				
Zinsphasenanleihen	X				
Fremdwährungsanleihen	X		15 % offene Quote		
Doppelwährungsanleihen		X			
Wandelanleihen	X				<i>nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt.</i>
Optionsanleihen	X				<i>nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt.</i>
Aktienanleihen	X				<i>nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt.</i>
Anleihen mit indexorientierter Verzinsung	X				
sonstige synthetische Anleihen		X			
Auslandsanleihen		X			
Euro-Auslandsanleihen	X			<i>nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt.</i>	
3. Aktien/Aktienfonds	X		30 % (zus. mit 5.)	<i>nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt. 30 % Anteil bezogen auf die Rücklagen der Landeskirche (Grundlage Ankaufkurse)</i>	
4. Genussscheine	X			<i>nur mit Unterschrift. Leiter Finanzabt.</i>	

Vermögensgegenstände	erlaubt		Anlagevolumen max.	Grenzdefinition
	ja	nein		
5. Indexzertifikate	X		(zus. mit 3)	nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt. 10 Mio. € Obergrenze bei Aktienindexzertifikaten
6. Investmentfonds	X			nur mit Unterschrift Leiter Finanzabt., bei Aktienfonds siehe max. Grenze 30 % Punkte (Pos. 3 und 5)
7. Optionsscheine		X		
8. Devisenhandel ohne Basisgeschäft		X		
9. Festgelder und gleichgestellte strukturierte Anlagen	X			nur bis Höhe der Einlagensicherung je Bank
10. Tagesgelder	X			nur bis Höhe der Einlagensicherung je Bank
11. Beteiligungen*	X			
12. Sonstiges und Finanzinnovationen		X		

* Zum Stichtag 31.05.2015 war die Landeskirche Braunschweig an folgenden Unternehmen beteiligt: Beteiligungs-investment Siemens Areal, Anteile an der Evangelischen Bank und KD Bank, Oikocredit, Comramo

5. Negativliste (Nachhaltige Aspekte für Wertpapiere)

5.1. Die Anlage des Geldvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

5.2. Grundsätzlich sollen Investitionen in Unternehmen nicht vorgenommen werden,

- a) die mit mehr als 10 % Umsatzanteil an der Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern beteiligt sind.
- b) die eine der fünf Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen) der internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) verletzen,
- c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichen Maße verletzen (insbesondere die Abholzung von Primärwäldern),
- d) die mit mehrheitlichen Umsatzanteil an der Produktion von Kernenergie sowie der Aufbereitung und Wiederaufbereitung von Uran beteiligt sind,
- e) die Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren sind,
- f) die Suchtmittel produzieren,
- g) die Hersteller von Pornografie und Anbieter von Sex-Tourismus sind,
- h) die nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an embryonalen Zellen betreiben

6. Negativliste Länder

Länder (als Emittent)	Bemerkungen
Griechenland	gilt für alle genannten Länder: hohe Staatsverschuldung und Haushaltsdefizite
Portugal	
Spanien	
Italien	
Irland	

Die Negativliste Länder unterliegt einer halbjährlichen Aktualisierung durch die Abteilung Finanzen des Landeskirchenamtes.

6.1. Grundsätzlich sollen Investitionen in Wertpapiere von Staaten nicht vorgenommen werden,

- a) die systematisch Menschenrechte verletzen (zum Beispiel Todesstrafe, Folter, politische Willkür, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kinderarbeit),
- b) in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht,
- c) die das Kyoto-Protokoll (Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) nicht ratifiziert haben,
- d) die das Abkommen über den internationalen Handel mit bedrohten Tier und Pflanzenarten nicht ratifiziert haben,
- e) die ein unverhältnismäßig hohes Rüstungsbudget aufweisen,
- f) in den Frauen erheblich weniger soziale und wirtschaftliche Entwicklungschancen eingeräumt werden als Männern,
- g) die für extrem wirtschaftliche und soziale Ungleichheit verantwortlich sind.

Anhang Ratingtabelle

Rating versteht sich hauptsächlich als Beurteilung der Fähigkeiten des Kreditnehmers, zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen (Kapitaldienst) pünktlich nachzukommen. Mit der Forderung, die Bonität des Kreditneh-

mers mit dem Ausfallrisiko zu verknüpfen, lehnt sich Basel II an die Ratingklassifizierung der international führenden Ratingagenturen wie Fitch, Standard & Poor's oder Moody's an. Damit werden Aussagen von Ratingklassen für Anlageempfehlungen auf Aussagen zu Bonität und Kreditwürdigkeit eines Unternehmens übertragen:

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Schulnote	Erläuterungen
AAA	Aaa	AAA		sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA+ AA AA-	Aa1 Aa2 Aa3	AA+ AA AA-	1	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A+ A A-	A1 A2 A3	A+ A A-	2	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB+ BBB BBB-	Baa1 Baa2 Baa3	BBB+ BBB BBB-	3	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtsch. Veränderungen)
BB+ BB BB-	Ba1 Ba2 Ba3	BB+ BB BB-	4	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes; höheres Insolvenzrisiko
B+ B B-	B1 B2 B3	B+ B B-	5	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC	Caa (1-3) Ca	CCC CC	6	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
SD/D	C	SD/D		zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Die Tabelle zeigt, dass trotz unterschiedlicher Ratingsymbole, -verfahren und -systeme der Agenturen, die Aussagekraft der mit dem Rating verbundenen Risikobeurteilung durchaus vergleichbar ist.

Meist erfolgt ein Rating für das folgende Jahr und berücksichtigt Geschäfts- und Finanzrisiken.

Rating des Geschäftsrisikos	Rating des Finanzrisikos
<ul style="list-style-type: none"> - Branchencharakteristika - Wettbewerbsposition - Management 	<ul style="list-style-type: none"> - Rentabilität - Liquidität - Finanzpolitik - finanzielle Flexibilität

Wolfenbüttel, den 14. Juli 2015

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

Richtlinie über Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger für allgemeinkirchliche Aufgaben Vom 15. Dezember 2014

Das Kollegium des Landeskirchenamts beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 In Anwendung von § 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 1. Juni 2012 werden Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben auch dann im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt, wenn die Aufgabenerledigung durch andere kirchliche Rechtsträger als die Landeskirche erfolgt.
- 1.2 Mit dem Beschluss des Haushaltsplans durch die Landessynode werden zugleich die Finanzmittel, die jährlich für diese allgemeinkirchlichen Aufgaben zur Verfügung stehen, der Höhe nach festgelegt.
- 1.3 Diese Richtlinie regelt die Verteilung der Finanzmittel für folgende allgemeinkirchliche Aufgaben durch Zuweisung:
 - a) Kindertagesstätten
 - b) Familienbildungsstätten
 - c) Kinder- und Jugendarbeit der Propsteien
 - d) Sachkostenpauschalen für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

2. Zuweisungen für allgemeinkirchliche Aufgaben

1.1. Kindertagesstätten

- 1.1.1. Zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Bauunterhaltungsausgaben der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft werden den Trägern der Einrichtungen pauschale Budgets zugewiesen. Zweidrittel der Budgets stehen für die Mitfinanzierung im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen zur Verfügung. Ein Drittel soll der Träger zur Stärkung des evangelischen Bildungsprofils der Einrichtung insbesondere durch Fortbildung, religionspädagogische Angebote und Elternarbeit sowie zur Bildung einer Rücklage für die Bauunterhaltung verwenden. Ist der Träger nicht bauunterhaltungspflichtig, können bis zu vier Fünftel in die Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen eingebracht werden. Das Kollegium des Landeskirchenamts kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Mitfinanzierungsanteile genehmigen.
- 1.1.2. Die pauschalen Budgets werden aus Gruppen- und Leitungspauschalen errechnet. Grundlage für die Berechnung des pauschalen Budgets ist die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, Stichtag der 1. Oktober eines jeden Jahres für das pauschale Budget des Folgejahres. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Träger einen aktuellen Ausdruck der

zusammengefassten Übersicht des Gruppenmoduls aus dem System kita.web beim Landeskirchenamt vorlegen.

- 1.1.3. Im Haushaltsjahr 2015 werden Gruppenpauschalen für diejenigen Gruppen gewährt, die im Haushaltsjahr 2013 vom Landeskirchenamt anerkannt waren und mit einer Pauschale bezuschusst wurden. Gruppen mit einer täglichen Betreuungszeit von vier bis sechs Stunden werden als Halbtagsgruppen berücksichtigt. Gruppen, in denen das ganze Jahr hindurch eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche geleistet wird, werden als Ganztagsgruppen berücksichtigt. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier anerkannten Gruppen, von denen mindestens eine ganztätig betreut wird, wird eine Leitungspauschale gewährt.
 - 1.1.4. Werden in einer Einrichtung bezuschusste Halbtagsgruppen unmittelbar in Ganztagsgruppen umgewandelt, so wird für diese Ganztagsgruppe die Pauschale einer Halbtagsgruppe berücksichtigt.
 - 1.1.5. Die Pauschalen betragen im Haushaltsjahr 2015:

- Pauschale für Ganztagsgruppe	16.800,- €
- Pauschale für Halbtagsgruppe	9.400,- €
- Leitungspauschale	1.550,- €

Kleingruppen werden mit 50 % der jeweiligen Gruppenpauschale berücksichtigt.
 - 1.1.6. Die Pauschalen können im Einzelfall aufgrund besonderer Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen reduziert zugewiesen werden.
- #### 1.2. Familienbildungsstätten
- Zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der Familienbildungsstätten erhalten die Träger eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:
- 1.2.1. Von den tatsächlich eingesetzten pädagogischen Fachkräften werden zu je 70 % eine Fachkraft der Entgeltgruppe 13 (Stufe 4) und eine Fachkraft der Entgeltgruppe 12 (Stufe 4) berücksichtigt.
 - 1.2.2. Für Verwaltungskräfte werden 50 % der Entgeltgruppe 6 (Stufe 4) berücksichtigt. Dabei werden bis 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilte Unterrichtsstunden (ohne Projekte) höchstens eine halbe Stelle, ab 5.000 Unterrichtsstunden (ohne Projekte) eine Stelle berücksichtigt.
 - 1.2.3. Für gemietete Räume werden 50 % des tatsächlichen Mietzinses (ohne Nebenkosten) berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 4.500,- €.
 - 1.2.4. Außerdem werden bei der Berechnung der Zuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage der Berechnung sind die nach Abzug der Beträge 2.2.1 bis 2.2.3 verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten im Vorvorjahr erteilten Un-

terrichtsstunden (ohne Projekte). Je Familienbildungsstätte werden höchstens 10.000 Unterrichtsstunden berücksichtigt.

1.3. Kinder- und Jugendarbeit der Propsteien

Zur Mitfinanzierung der Sachkosten der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Propsteien eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

- 1.3.1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zu 35 % als Grundsockelbetrag, der zu gleichen Teilen auf alle Propsteien umgelegt wird, und als Betrag pro Propsteimitglied im Alter von 6 bis 26 Jahren zugewiesen. Grundlage der Berechnung des Betrags pro Propsteimitglied sind die verbleibenden Haushaltsmittel nach Abzug des Grundsockelbetrags und die Anzahl der Mitglieder der Landeskirche im Alter von 6 bis 26 Jahren.
- 1.3.2. Eine Anpassung des Betrags an die Anzahl der Kirchenmitglieder im Alter von 6 bis 26 Jahren erfolgt jeweils am 1. Juli eines Jahres für die Zuweisung des Folgejahres.
- 1.3.3. Die Zuweisung in den Jahren 2013 bis 2017 erfolgt im Rahmen einer Übergangsregelung von den bis 31.12.2012 geltenden Regelungen der Kirchensteuerverteilung für Sonderbudgets auf die Zuweisungsermittlung gemäß dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck stellt das Landeskirchenamt den Gesamtbetrag der in 2012 für die Kinder- und Jugendarbeit den Propsteien zugewiesenen Sonderbudgets der bisherigen Kirchensteuerverteilung als Vergleichsbetrag fest. Die Zuweisung für Kinder- und Jugendarbeit in den Propsteien erfolgt im Jahr 2013 zu 80 %, im Jahr 2014 zu 60 %, im Jahr 2015 zu 40 % und im Jahr 2016 zu 20 % nach dem festgestellten Vergleichsbetrag. Die übrige Zuweisung erfolgt im Jahr 2013 zu 20 %, im Jahr 2014 zu 40 %, im Jahr 2015 zu 60 % und im Jahr 2016 zu 80 % gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Zuweisung vollständig gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2.

1.4. Sachkostenpauschalen für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

Zur Mitfinanzierung der Sachkosten für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe erhalten Propsteien eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

- 1.4.1. Den Propsteien werden Pauschalen für besetzte Pfarrstellen an Schulen, für Pfarrstellen in der Altenheim- und Krankenhauseelsorge und für Pfarrstellen für Kirchenpädagogik, die im Bereich der Propstei den Dienstort haben, zugewiesen.
- 1.4.2. Stichtag für die Feststellung von Anzahl und Umfang der Pfarrstellen in den Propsteien für die Zuweisung im Folgejahr ist der 1. September eines Jahres.
- 1.4.3. Die Höhe der pauschalen Zuweisung eines Haushaltsjahres richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Gesamtzahl zu berücksichtigender Pfarrstellen. Sie beträgt im Haushaltsjahr 2015 für eine volle Pfarrstelle 2.200,- €. Stellen im Umfang von 25 %, 50 % oder 75 % werden anteilig berücksichtigt.

2. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 29. Oktober 2013. Eine Anpassung erfolgt, sobald die Landessynode neue Haushaltsansätze beschließt, spätestens zum 1. Januar 2017.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2014

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Kollektenplan 2015/2016

1. **1. Sonntag im Advent – 29.11.2015**
LK.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 06.12.2015**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
3. **3. Sonntag im Advent – 13.12.2015**
Empf.: Schulen der ev.-luth. Kirche in Jordanien und im Hl. Land
4. **4. Sonntag im Advent – 20.12.2015**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
5. **Heiligabend – 24.12.2015**
LK.: Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2015**
LK.: Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2015**
Empf.: Themenfeld Ökumene
8. **1. Sonntag nach Weihnachten – 27.12.2015**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
9. **Altjahrsabend/Silvester – 31.12.2015**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
10. **Neujahrstag – 01.01.2016**
LK.: Diakonisches Werk der EKD
11. **2. Sonntag nach Weihnachten – 03.01.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
12. **Epiphaniastag – 06.01.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
13. **1. Sonntag nach Epiphaniastag – 10.01.2016**
LK.: VELKD
14. **Letzter Sonntag nach Epiphaniastag – 17.01.2016**
Empf.: Themenfeld Jugend
15. **Septuagesimae – 24.01.2016**
Empf.: Telefonseelsorge
16. **Sexagesimae – 31.01.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
17. **Estomihi – 07.02.2016**
LK.: Ev.-luth. Kirche in Namibia – ELCIN
18. **Invokavit – 14.02.2016**
Empf.: Unterstützung ausländischer Studierender
19. **Reminiscere – 21.02.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
20. **Okuli – 28.02.2016**
LK.: Förd. v. Projekten u. Arbeitsber. i.d. Jap. Kirche (JELC)
21. **Laetare – 06.03.2016**
LK.: Stiftung Diakonie im Braunschweiger Land
22. **Judika – 13.03.2016**
LK.: Indische Partnerkirche (TELC)
23. **Palmsonntag – 20.03.2016**
E.: Themenfeld Diakonie
24. **Gründonnerstag – 24.03.2016**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
25. **Karfreitag – 25.03.2016**
E.: Jugendberatung mondo x
26. **Ostersonntag – 27.03.2016**
LK.: Brot für die Welt
27. **Ostermontag – 28.03.2016**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
28. **Quasimodogeniti – 03.04.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
29. **Misericordias Domini – 10.04.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
30. **Jubilate – 17.04.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
31. **Kantate – 24.04.2016**
Empf.: Kirchenmusik in der Landeskirche
32. **Rogate – 01.05.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
33. **Christi Himmelfahrt – 05.05.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
34. **Exaudi – 08.05.2016**
Empf.: Haus Daheim Bad Harzburg
35. **Pfingstsonntag – 15.05.2016**
LK.: Weltmission (ELM)
36. **Pfingstmontag – 16.05.2016**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
37. **Tag der hl. Dreifaltigkeit/Trinitatis – 22.05.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
38. **1. Sonntag nach Trinitatis – 29.05.2016**
LK.: Kirchengem. d. Schles. Kirche AB in Tschechien
39. **2. Sonntag nach Trinitatis – 05.06.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
40. **3. Sonntag nach Trinitatis – 12.06.2016**
LK.: Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
41. **4. Sonntag nach Trinitatis – 19.06.2016**
Empf.: Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
42. **5. Sonntag nach Trinitatis – 26.06.2016**
Empf.: Ev. Stiftung Neuerkerode
43. **6. Sonntag nach Trinitatis – 03.07.2016**
LK.: Ökumene und Auslandarbeit der EKD
44. **7. Sonntag nach Trinitatis – 10.07.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
45. **8. Sonntag nach Trinitatis – 17.07.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
46. **9. Sonntag nach Trinitatis – 24.07.2016**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
47. **10. Sonntag nach Trinitatis – 31.07.2016**
Empf.: Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit

- | | |
|---|--|
| <p>48. 11. Sonntag nach Trinitatis – 07.08.2016
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand</p> <p>49. 12. Sonntag nach Trinitatis – 14.08.2016
Empf.: mit Uns Gemeinde Braunschweig</p> <p>50. 13. Sonntag nach Trinitatis – 21.08.2016
Empf.: Landesverband d. Ev. Frauenhilfe e. V.</p> <p>51. 14. Sonntag nach Trinitatis – 28.08.2016
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>52. 15. Sonntag nach Trinitatis – 04.09.2016
Empf.: Posaunenwerk in der Landeskirche</p> <p>53. 16. Sonntag nach Trinitatis – 11.09.2016
Empf.: Gospelkirchentag Braunschweig 2016</p> <p>54. 17. Sonntag nach Trinitatis – 18.09.2016
LK.: Diakonie in Niedersachsen (Sonntag der Diakonie)</p> <p>55. 18. Sonntag nach Trinitatis – 25.09.2016
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>56. 19. Sonntag nach Trinitatis – Erntedankfest – 02.10.2016
LK.: Brot für die Welt</p> | <p>57. 20. Sonntag nach Trinitatis – 09.10.2016
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>58. 21. Sonntag nach Trinitatis – 16.10.2016
Empf.: Männerarbeit in der Landeskirche</p> <p>59. 22. Sonntag nach Trinitatis – 23.10.2016
Empf.: Frauenarbeit in der Landeskirche</p> <p>60. 23. Sonntag nach Trinitatis – 30.10.2016
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>61. Gedenktag der Reformation – 31.10.2016
Empf.: Förderung der Lektoren- und Prädikantenarbeit</p> <p>62. Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres – 06.11.2016
Empf.: Stiftung Dtsch. Luth. Seemannsmission</p> <p>63. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 13.11.2016
Empf.: Themenfeld Friedensarbeit</p> <p>64. Buß- und Betttag – 16.11.2016
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>65. Ewigkeitssonntag – 20.11.2016
Empf.: Hospizarbeit in der Landeskirche</p> |
|---|--|

Der Kollektenplan 2015/2016 enthält **22 Landeskirchliche Kollekten**, **22 Empfohlene Kollekten** und **21 Freie Kollekten**.

Die mit **LK** bezeichneten Kollekten sind die von der Kirchenregierung festgelegten **Landeskirchlichen Kollekten**, zu denen vor allem die rechtlich verbindlichen und die moralisch gebotenen Kollektenzwecke gehören. Diese Kollekten müssen erhoben werden. Von diesen Kollekten sind sechs Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Landeskirchliche Kollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Landeskirchlichen Kollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit **Empf.** bezeichnet sind, sind **Empfohlene Kollekten**, deren Zweck vom Kirchenvorstand festgelegt wird. Hierfür gibt die Kirchenregierung im beschlossenen Kollektenplan Empfehlungen, von denen zugunsten anderer Zwecke außerhalb der Gemeinde abgewichen werden kann. Es werden landeskirchliche und allgemeinkirchliche Aufgaben, die in den vergangenen Jahren als Wahlpflichtkollekten geführt wurden, für die Sammlung empfohlen. Die Kirchenvorstände können den Empfehlungen nach eigenem Ermessen und gemeindlichen Gepflogenheiten folgen. Bindend ist allein die Auflage, dass der Kirchenvorstand sich für einen externen Zweck entscheidet. Um die Auswahl zu erleichtern, werden den Kirchenvorständen über die Empfehlungen hinaus Organisationen und Projekte vorgestellt,

die sich um Aufnahme in den Kollektenplan bemüht haben. Die Gemeinde kann aber auch einen weiteren förderungsbedürftigen Empfänger bedenken. Auch mehrmaliges Sammeln für denselben Zweck ist statthaft.

Kollekten, die mit **F.** bezeichnet sind, sind **freie Kollekten**.

Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kollektenzwecke (Landeskirchliche Kollekte und Empfohlene Kollekte) gelten für alle Gottesdienste, die am jeweiligen Tag (Sonntag/Feiertag) gefeiert werden. Andachten, die während der Woche gehalten werden und Kasualien, bei denen eine Kollekte erhoben wird, zählen zu den Freien Kollekten.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Empfohlene Kollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Eine kurzfristige Umwidmung eines Kollektenzweckes für den Fall, dass eine unserer Partnerkirchen von einer Katastrophe betroffen ist, wird den Gemeinden per Anschreiben oder im Intranet mitgeteilt.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus den Landeskirchlichen Kollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan, mit Ausnahme derjenigen Kollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Für die empfohlenen Kollekten werden den Gemeinden Bankverbindungen zur Verfügung gestellt, über die sie die Gelder an die Empfänger überweisen können.

Eine Überprüfung der Verwendung der Kollektenerträge erfolgt über die turnusgemäße Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Wolfenbüttel, 16. Juli 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Johannis in
Braunschweig**

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 10. Juni 2015 genehmigte Änderung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Johannis in Braunschweig ist mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 10. Juli 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
der Gemeindepflege-Stiftung
zu St. Johannis in Braunschweig**

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1896 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Johannis in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Johannis“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 13. November 1900 (BrGuVS 1900 Seite 375 Nr. 56) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Johannis in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche am 2.4.1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde.
Dies geschieht insbesondere durch
 - a) Unterstützung kirchlicher Arbeit (z. B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Kirchenmusik)
 - b) Förderung der diakonischen Arbeit und Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder.
- (2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,- €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch
 - a) Erträge des Stiftungsvermögens
 - b) Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen der Stiftung ist nur im Rahmen des § 62 der Abgabenordnung zulässig.

§ 4

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder

durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines/seiner Stellvertreter/in sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) das Mitglied des Quartierpfarramtes, das zugleich Mitglied kraft Amtes des Kirchenvorstandes St. Johannis ist. Gehören dem Kirchenvorstand St. Johannis mehrere Mitglieder des Quartierpfarramtes an, ist eines von ihnen vom Kirchenvorstand für die Dauer von sechs Jahren zu wählen,
 - b) aufgrund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis vier weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde, von denen zwei gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören sollten, auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.
- (3) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Für jedes Mitglied im Vorstand ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.
- (5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem von der/von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Abs. 2, Satz 2 und § 13). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreterers/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen kann der Stiftungsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- (1) Überschreitet die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen der Stiftung gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.
- (4) Die Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsicht grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stellen nachgewiesen wird.

§ 12

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über

die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken, sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte nach den §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte gem. § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz bestimmte Aufgabenstellungen, insbesondere die Prüfung gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz sowie die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 der Sat-

zung auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

- (5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das für Stiftungsangelegenheiten zuständige Niedersächsische Ministerium.
- (6) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 17. März 2014

Der Stiftungsvorstand

Christian Teichmann
Antje Tiemann
Thomas Möbius
Marliese Fischer
Karl-Heinz Löffelsend

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz vom November 2014

Der Stiftungsrat der Stiftung Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz hat eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 NStiftG ist diese Neufassung am 24. Juli 2015 in Kraft getreten. Am selben Tag ist die bisherige Satzung vom 23. November 2005 (ABl. 2005 S. 41), geändert am 8. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 24. August 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz

Geschichtliche Einleitung

„Zu Schladen am Harz ist am 12. Mai 1851 von vier wohlthätigen Männern, nämlich

1. Dr. med. Heinrich Christoph Grotjahn in Schladen,
2. Pastor Heinrich aus Gielde,
3. Pastor Schmahlstieg aus Burgdorf bei Börßum,
4. Bibelbote Hermann Oberschmidt,

die Gründung einer Anstalt zur Erziehung sittlich gefährdeter oder verwahrloster Knaben beschlossen worden. Diese Anstalt wurde im Steinfeld bei Schladen am 12. Oktober 1852 im Rohbau gerichtet und am 5. Oktober 1853 vom Hausvater Oberschmidt mit sieben Knaben bezogen. Christlicher Unterricht und christliche Zucht im Sinne der Evangelisch-lutherischen Kirche war für die Hausväter verpflichtend.“

Der Anstalt wurde vom ehemaligen Königlich Hannoverischen Ministerium des Innern durch Erlass vom 18. September 1857 auf Grund des Status vom 28. Mai 1857 das Recht einer juristischen Person verliehen. Sie hieß „Rettungshaus bei Schladen“. Das am 25. Januar 1884 geänderte Statut wurde vom Preußischen Ministerium des Innern und dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin am 28. April 1884 bestätigt. Als 1928/29 die bisherige Erziehungsarbeit nachließ, wurde vom Verwaltungsrat am 9. April 1930 beschlossen, dass zum Stiftungszweck auch Altersfürsorge im Sinn der lutherischen Kirche gehören und die Anstalt die Bezeichnung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen“ führen sollte. Dieser Beschluss wurde vom Regierungspräsidenten zu Hildesheim am 29. April 1931 genehmigt. Sie ist am 16. November 1936 vom Preußischen Finanzminister zugleich im Namen des Reichsministers der Justiz als „Milde Stiftung“ anerkannt und beim Oberlandesgericht Celle in das Verzeichnis der „Milden Stiftungen“ aufgenommen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurde das revidierte Statut vom 25. Januar 1884 mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 geändert.

Seitdem hat sich die Stiftung erheblich weiter entwickelt. Sie wurde in den Jahren 1976 -1997 baulich völlig neugestaltet und wird entsprechend der Anforderungen an die Strukturqualität der zeitgemäßen Altenpflege angepasst.

Nachdem inzwischen das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 in Kraft getreten ist, wurde die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz

I.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schladen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 4. Juni 1969 ausgesprochen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des „Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.“ (DWiN) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte und pflegebedürftige Menschen durch pflegerische, betreuerische und hauswirtschaftliche Angebote im stationären, im teilstationären und im ambulanten Bereich. Ferner die Förderung der Aus- und Fortbildung im Zweckbereich sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, vorrangig ihrer Tochtergesellschaften.
- (2) Die gesamte Arbeit der Stiftung steht unter dem Auftrag des Evangeliums und geschieht als ein Zeugnis der Diakonie.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen i.S. des § 6 Niedersächsischen Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:
 - a) Grundvermögen mit zum Teil darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
 - b) Inventar mit den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen,
 - c) Zustiftungen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch
 - a) Erträge des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendungen Dritter,
 - c) Leistungsentgelte.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, soweit sichergestellt ist, dass der maß-

gebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks gewahrt bleibt.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen baren Auslagen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist hauptberuflich tätig und steht zur Stiftung in einem Anstellungsverhältnis. Er wird vom Stiftungsrat angestellt und abberufen.
- (4) Die Organmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), mindestens jedoch einer in der ACK mitarbeitenden Kirche angehören.
- (5) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Ämter der Stiftungsratsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 10, so hat der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied sollte bei der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist bis zum Ausscheiden die Neuwahl nicht durchgeführt, so versehen die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl. Die

Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtsdauer mit Ablauf der persönlichen Amtszeit gemäß Absatz 3 endet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszwecks,
 2. Entgegennahme und Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das laufende Rechnungsjahr,
 3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Stiftungsvorstand alljährlich zu erstattenden Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 4. Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit der Wert von Euro 50.000,- überschritten wird,
 5. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
 6. Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (§ 3 Abs.4),
 7. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, des Ständigen Ausschusses und des Stiftungsvorstands,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Bestellung des Abschlussprüfers,
 10. Anstellung der leitenden Mitarbeiter wobei der Stiftungsrat den Kreis der mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter festlegt,
 11. Dienstanweisung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, bzw. so oft die Lage es erfordert, anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Gründe ist bei der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzustellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann weitere Personen, insbesondere Sachverständige, zur Sitzung hinzuziehen.
- (4) Neben den Regelungen der Satzung kann für die Arbeit des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung vom Stiftungsrat beschlossen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind unter denen sich die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter befinden muss. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende anordnen, dass bei der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Übernahme neuer diakonischer Aufgaben oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates infolge Ausscheidens durch Zeitablauf (§ 6 Nr. 7), die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen ist, wirken die ausscheidenden Mitglieder nicht mit. In diesem Fall genügt bei der ersten Einberufung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von sieben Mitgliedern und bei der zweiten Einberufung von fünf Mitgliedern. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheiden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende

Vorsitzende gleichzeitig aus, so leitet die Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied. Dieses Mitglied beruft und leitet die alsbald anzusetzende Sitzung des Stiftungsrates zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Soweit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Diakonischen Governance Kodex (DGK).
- (6) Der Stiftungsrat kann in unaufschiebbaren Fällen abweichend von Absatz 1 Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Ein so gefasster Beschluss ist wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diese Form der Beschlussfassung im jeweiligen Einzelfall zugestimmt haben. Umlaufbeschlüsse sind in der Niederschrift des Protokolls der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 9

Ständiger Ausschuss des Stiftungsrates

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres vom Stiftungsrat gewählte Stiftungsratsmitglied bilden den Ständigen Ausschuss des Stiftungsrates. Er/Sie wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnis des Ständigen Ausschusses werden vom Stiftungsrat abgegrenzt und festgelegt.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören ein oder zwei Mitglieder an. Soweit der Stiftungsvorstand aus einem Mitglied besteht, bestellt der Stiftungsrat eine/einen Vertreterin/Vertreter.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellten Richtlinien und gegebenen Weisungen. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Hat der Stiftungsvorstand nur ein Mitglied, vertritt dieses die Stiftung allein. Sind zwei Mitglieder bestellt, vertreten diese gemeinsam die Stiftung (Gesamtvertretung). Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem Mitglied oder beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes das Recht zur Alleinvertretung eingeräumt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, an denen

die Stiftung als Gesellschafterin beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind – ausweisen. Dieser Wirtschaftsplan muss vom Stiftungsrat entgegengenommen und verabschiedet werden.
- (2) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist vom Stiftungsrat festzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14

Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

- (2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schluden, im November 2014

gez. Otte

gez. Schauf

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

In diesem Amtsblatt erscheinen keine Ausschreibungen, da dies gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (ABl. 2015 S. 74) erst nach Anhörung der jeweiligen Propsteivorstände und anschließender Entscheidung durch die Kirchenregierung erfolgen kann.

Korrektur der Ausschreibung im Amtsblatt Juli 2015. Bei dieser wurden leider die falschen Orte benannt:

Pfarrstelle Heeseberg und St. Lorenz in Schöningen Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. Oktober 2015 vakant.

Der Bezirk I umfasst die Kirchengemeinden St. Lorenz in Schöningen, Hoiersdorf und Wobek als eine von insgesamt drei Pfarrstellen im Pfarrverband, der im Sommer 2014 gebildet wurde und insgesamt 12 Kirchengemeinden mit ca. 4.600 Gemeindegliedern umfasst.

Die Dienstwohnung in Hoiersdorf hat eine Größe von ca. 157 qm mit 6 Zimmern

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Barum-Lobmachersen Bezirk II** im Umfang von 50 % ab 1. Juli 2015 mit Pfarrer **Ulrich Gantert**, zusätzlich zur Notfallseelsorge Konföderation und Landeskirche.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Klinikseelsorge im Marienstift in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. September 2015 mit Pfarrerin **Elke Rathert**, bisher beurlaubt.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Salder mit Bruchmachersen** im Umfang von 50 % ab 1. August 2015 mit Pfarrerin **Ina Böhm**, bisher Apostelgemeinde/St. Markus Bezirk III, zusätzlich zu Salzgitter-Hallendorf mit Watenstedt in Salzgitter.

Eine **Stelle zur Mithilfe in der Propstei Goslar** im Umfang von 25 % ab 1. Juli 2015 mit Pfarrer **Karl-Heinz Behrens**, bisher Mithilfe in St. Georg Goslar, zusätzlich zu Haverlah mit Steinlah.

Personalnachrichten

Ernennung zum Propst

Herr Pfarrer **Jens Höfel**, Einbeck, wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 zum **Propst der Propstei Bad Harzburg** ernannt. Gleichzeitig wurde ihm die mit dem Propstamt verbundene **Pfarrstelle Martin Luther Bezirk West** übertragen.

Herr **Propst Thomas Gleicher**, Seesen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2015 weiterhin zum **Propst der Propstei Seesen** ernannt. Gleichzeitig wurde ihm weiterhin die mit dem Propstamt verbundene **Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas Bezirk II Ost in Seesen** übertragen.

Beurlaubung

Pfarrer **Wieland Curdt**, Goslar, wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 beurlaubt.

Pfarrerin **Sabine Beyer**, Blankenburg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 beurlaubt.

Versetzung

Pfarrer **Güntzel Schmidt**, Meiningen, wurde mit Wirkung vom 1. August 2015 zur Ev.-luth. Kirche in Mitteldeutschland versetzt.

Landeskirchenamt

Landeskirchenoberinspektorin Angela Sterner wurde auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Juli 2015 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Dr. Dietrich Winkler**, Braunschweig, ist am 13. Juli 2015 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstellen** in Helsinki, Stockholm, Brüssel

(1,5 Stellen), London-Ost, Kiew, Teheran, Sao Paulo, Singapur und Hongkong aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse, Kennziffern 2072-2080.

Wolfenbüttel, 15. September 2015

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate